



International **F**ederation of **A**nthroposophic **T**herapies

Statuten

Art. 1. Name und Sitz

- a. Unter dem Namen "International Federation of Anthroposophic Therapies" (IFAT) ist eine internationale Föderation als Verein mit Sitz in Dornach, in der Schweiz, nach Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches eingetragen.
- b. Anthroposophische Therapien und Anwendungen im System der Anthroposophischen Medizin sind durch die Medizinische Sektion am Goetheanum, Dornach anerkannt oder stehen im entsprechenden Anerkennungsprozess.

Art. 2. Zweck

IFAT bezweckt die:

- a. Förderung und Entwicklung der öffentlichen Gesundheitsfürsorge durch Verbreitung der unter Art. 1b genannten Therapien und Anwendungen.
- b. Koordination nationaler Anthroposophischer Therapeuten-Verbände bzw. Berufsverbände auf internationaler Ebene.
- c. Förderung der Zusammenarbeit zwischen nationalen und internationalen Vereinigungen des Gesundheitswesens mit Repräsentanten der Anthroposophischen Therapien
- d. Förderung der Entwicklung sowie gegenseitige Hilfeleistung und Unterstützung von Anthroposophischen Therapeuten und Anwendern in Ländern, in denen kein Berufsverband vorhanden ist.
- e. Die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre innerhalb der Anthroposophischen Therapien und Anwendungen.

Der Verein ist politisch ungebunden und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

Art. 2.1. Zusammenarbeit

Zur Verwirklichung der Vereinszwecke kooperiert IFAT mit Organisationen, die den Satzungszwecken nahestehen.

Zur Förderung seiner Zwecke kann IFAT anderen Organisationen beitreten oder mit solchen Verträge eingehen.



International **F**ederation of **A**nthroposophic **T**herapies

Statuten

Art. 3 Organe des Vereins

Die Organe von IFAT sind:

- Die Mitgliederversammlung (MV)
- Der Vorstand
- Die Fachkommissionen (Art. 13)
- Kontrollstelle

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitgliedsformen:

- Ordentliche Mitglieder sind Berufsverbände der Anthroposophischen Therapien und Anwendungen.
- Assoziierte Mitglieder sind nach dem entsprechenden Reglement der IFAT beauftragte Vertreter (Länderdelegationen) von Therapeutinnen und Therapeuten in Ländern, in denen es keinen entsprechenden Berufsverband der Anthroposophischen Therapien und Anwendungen gibt.
- Fördermitglieder sind natürliche Personen oder Institutionen.
- Sondermitgliedsstatus haben die von der Leitung der Medizinischen Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaften am Goetheanum, Dornach (CH) berufenen KoordinatorInnen. Dieser Status entsteht sobald ein aus dem Berufsfeld der Koordination entsprechender Berufsverband der Anthroposophischen Therapien und Anwendungen als ordentliches Mitglied durch die MV bestätigt worden ist.
- Diese KoordinatorInnen sind auf persönlichen Antrag für die Dauer und im Rahmen ihrer jeweiligen Berufung bei IKAM (Internationale Koordination Anthroposophische Medizin) zum Vorstand zu kooptieren. Die MV bestätigt die Zugehörigkeit zum Vorstand bei der nächsten MV.
- Der Vorstand nimmt Anträge für Mitgliedschaften entgegen, überprüft diese und legt sie der jährlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung mit einfacher Mehrheit vor.

Art. 5 Delegierte und Stimmrecht

- Jedes ordentliche Mitglied kann durch eine Delegation, entsprechend dem Reglement der IFAT, vertreten werden.
- Ordentliche Mitglieder und Mitglieder mit Sonderstatus (IKAM-KoordinatorInnen) sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat dafür eine Stimme.
- Assoziierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, sie können jedoch in einer konsultativen Vorrunde angehört werden.
- Fördermitglieder haben ein Anhörungsrecht.



International **F**ederation of **A**nthroposophic **T**herapies

Statuten

Art. 6 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- b. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform per E-Mail mit der Tagesordnung, mindestens 4 Wochen im Voraus. (Zustellbenachrichtigung)
- c. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu Händen des Vorstandes in Textform per E-mail eingereicht werden.
- d. Es obliegt den Mitgliedern, die Einladung an ihre jeweiligen Mitglieder weiter zu leiten.
- e. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen, wenn ihm eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht möglich ist. Dies muss dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung nachweisbar mitgeteilt werden.
- f. Die MV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- g. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- h. Eine außerordentliche MV kann durch mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden.
- i. Jede TherapeutIn oder AnwenderIn eines ordentlichen (Berufsverband) oder eines assoziierten Mitgliedes (Länderdelegation) kann, auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss an der MV, als Gast anwesend sein.

Art. 7 Befugnisse und Verantwortungen der Mitgliederversammlung

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- a. Feststellen der Anwesenheit der stimmberechtigten Delegierten.
- b. Wahl des Protokollschreibers und des Vorsitzes der Versammlung
- c. Genehmigung des Jahresberichtes.
- d. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- e. Entlastung des Vorstandes.
- f. Wahl des Vorstandes.
- g. Wahl der Kontrollstelle
- h. Festlegung der Jahresbeiträge für Mitglieder.
- i. Bestätigung der Aufnahme von Mitgliedern.
- j. Ausschluss eines Mitgliedes (s. Art 8.1)
- k. Genehmigung und Änderung der Statuten.
- l. Formulierung von Aufgaben und Zielen, die für den Vorstand verbindlich sind.
- m. Beschlussfassung über die Auflösung der IFAT.



International **F**ederation of **A**nthroposophic **T**herapies

Statuten

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch die Auflösung des Mitgliedsverbandes oder durch begründeten Ausschluss.

Art. 8.1. Ausschluss eines Mitglieds

- a. Ein Mitglied der IFAT kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- b. Die Begründung wird dem ausgeschlossenen Mitglied vertraulich mitgeteilt.
- c. Dem Betroffenen ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides ein schriftlicher Einspruch gegen den Ausschluss möglich.
- d. Im Fall eines Einspruches entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Art. 9 Mitgliedsbeiträge

- a. Die finanziellen Anforderungen sind auf die ordentlichen und assoziierten Mitglieder so zu verteilen, dass deren finanzielle Situation gebührend berücksichtigt wird.
- b. Die Beiträge der Fördermitglieder werden mit dem Vorstand vereinbart.
- c. Für die Verbindlichkeiten der Föderation haftet nur das Vereinsvermögen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf dieses Vermögen.
- d. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 10 Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens drei durch die MV gewählten Personen.
- b. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die von der nächsten MV bestätigt wird.
- c. Gesetzlich gültige Unterschriften werden im 4-Augen-Prinzip von zwei durch den Vorstand bestimmten Vorstandsmitgliedern geleistet.
- d. Es ist anzustreben, dass die verschiedenen Bereiche der Anthroposophischen Therapien und Anwendungen sowie die jeweiligen KoordinatorInnen der Medizinischen Sektion im Vorstand vertreten sind.
- e. Vorstandssitzungen können auch durch eine Telefon- oder Videokonferenz verwirklicht werden.
- f. Der Vorstand wird von der MV auf drei Jahre gewählt und konstituiert sich selbst.
- g. Alle Vorstandsmitglieder sind maximal drei Mal nacheinander wählbar, mit Ausnahme der im Vorstand vertretenen KoordinatorInnen.
- h. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- i. Bei Beschlüssen wird Einmütigkeit angestrebt, andernfalls gilt einfache Mehrheit.
- j. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Ihm werden entstandene Auslagen (Spesen) erstattet. Übernehmen Personen auf Wunsch des Vorstandes ein Mandat, so können auch ihnen ihre Auslagen erstattet werden.



International **F**ederation of **A**nthroposophic **T**herapies

Statuten

Art. 11 Aufgaben des Vorstands

- a. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal im Jahr. Er hat das Recht und die Pflicht nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.
- b. Der Vorstand unterbreitet der MV ein Budget für die Genehmigung durch die MV.
- c. Der Vorstand ist verantwortlich für die Erstellung und Bekanntmachung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes. Der Jahresbericht enthält die Auflistung der Tätigkeiten des Vorstandes, sowie die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und Entscheidungen.
- d. Bei Überschreitungen des Budgets ist ein Vorgang dafür in der Geschäftsordnung beschrieben.
- e. Der Vorstand ist verantwortlich für die Erstellung der Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen und dafür diese den Mitgliedern bekannt zu machen.
- f. Der Vorstand vertritt die IFAT jeweils nach innen und nach außen.

Art. 12 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle bestehen aus max. zwei Personen. Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zu Händen der MV schriftlich Bericht.

Art. 13 Fachkommissionen

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Fachkommissionen berufen. Dies wird in einem separaten Reglement für die Fachkommissionen geregelt.

Art. 14 Schiedsstelle

- a. Die Schiedsstelle kann von jedem Mitglied aus wichtigem Grund angerufen werden.
- b. Die Schiedsstelle wird bei Bedarf ad hoc benannt.
- c. Es besteht dazu ein Reglement

Art. 15 Auflösung von IFAT

- a. Die Auflösung von IFAT erfolgt durch die MV durch Zustimmung der zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten persönlich oder durch Videokonferenzschaltung anwesenden Delegierten.
- b. Das nach Tilgung sämtlicher Schulden allfällig verbleibende Vermögen ist auf Beschluss der letzten MV einer gemeinnützigen Institution mit verwandtem Satzungszweck zu kommen zu lassen.



International **F**ederation of **A**nthroposophic **T**herapies

Statuten

Art. 16 Gemeinnützigkeit

- a.** Die IFAT ist gemeinnützig tätig. Es besteht keinerlei Gewinnerzielungsabsicht. Den Mitgliedern und insbesondere dem Vorstand sowie den Mitgliedern einer Fachkommission sind lediglich die entstandenen Auslagen (Spesen) zu erstatten.
- b.** Der Verein finanziert sich durch:
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Spenden, Schenkungen, Legate
- c.** Die Einkünfte des Vereins werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

Dornach, Schweiz, 12. September 2020 / 1. Revision: 23. März 2022